

Covid-19 Prävention bei Veranstaltungen außerhalb des Gottesdiensts

(Stand 26.09.2020)

Für Gottesdienste gelten bei der Covid-19 Prävention die kirchlichen Vorgaben. Bei allen anderen Veranstaltungen die allgemeinen staatlichen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Covid-19 Maßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Veranstaltungen im Freien mit unter 100 Personen

Bei Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen braucht es weder zugewiesene Sitzplätze noch ein Covid-19 Präventionskonzept bzw. eine*n Covid-19-Beauftragte*n. Zum Schutz vor Ansteckungen ist gegenüber Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 1m einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist nicht erforderlich.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Höchstzahl, Abs.5.: Covid-19 Beauftragte und Präventionskonzept, Abs. 8: Mund-Nasenschutz und Mindestabstand)

Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen

Veranstaltungen über 100 Personen sind möglich, wenn es für die Teilnehmenden zugewiesene Sitzplätze gibt, die in einem Mindestabstand von 1m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, aufgestellt sind.

Es braucht ein Covid-19 Präventionskonzept und eine*n Covid-19-Beauftragte*n (zum Covid-19-Präventionskonzept siehe unten). Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden bedürfen zusätzlicher der Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist nicht erforderlich.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Höchstzahl, Abs.4: Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, Abs.5.: Covid-19 Beauftragte und Präventionskonzept, Abs. 6: Mindestabstand, Abs. 7: Mund- Nasenschutz)

Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu zehn Personen

Veranstaltungen mit bis zu zehn Personen dürfen auch in Innenräumen ohne zugewiesene Sitzplätze stattfinden. Es braucht weder ein Covid-19 Präventionskonzept noch eine*n Covid-19-Beauftragte*n.

Zum Schutz vor Ansteckungen ist gegenüber Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Mindestabstand von 1m einzuhalten. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist vorgeschrieben.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Höchstzahl, Abs.5.: Covid-19 Beauftragte und Präventionskonzept, Abs. 8: Mund-Nasenschutz und Mindestabstand)

Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als zehn Personen

Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen sind möglich, wenn es für die Teilnehmenden zugewiesene Sitzplätze gibt, die einen Mindestabstand von 1m zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, vorgeben und ermöglichen.

Ab 50 Teilnehmenden braucht es ein Covid-19 Präventionskonzept und eine*n Covid-19-Beauftragte*n (zum Covid-19-Präventionskonzept siehe unten). Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden bedürfen zusätzlicher der Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist beim Betreten und Verlassen des Raums erforderlich. Während sich die Teilnehmenden am zugewiesenen Sitzplatz aufhalten, kann der Mund-Nasenschutz abgenommen werden.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Höchstzahl, Abs.4: Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, Abs.5.: Covid-19 Beauftragte und Präventionskonzept, Abs. 6: Mindestabstand, Abs. 7: Mund- Nasenschutz)

Ausgabe von Speisen und Getränken

Für die Ausgabe von Speisen und Getränken gelten die Vorschriften für die Gastronomie. Hier sei zum Beispiel auf die einschlägigen Informationen des Bundesministeriums Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verwiesen: https://www.bmlrt.gv.at/tourismus/corona-tourismus/massnahmen_bundesregierung.html

In Innenräumen ist Essen und Trinken nur im Sitzen an Tischen möglich.

Da in Gastronomiebetrieben die Größe von Besucher*innengruppen auf 10 Personen beschränkt ist, ist die entscheidende Frage bei vielen pfarrlichen Veranstaltungen, ob die Teilnehmenden als eine Besucher*innengruppe betrachtet werden, oder ob es sich um mehrere (unabhängige) Besucher*innengruppen handelt. Um eine Besucher*innengruppe wird es sich insbesondere dann handeln, wenn zwischen allen Besucher*innen enge persönliche Beziehungen bestehen und mit einem Wechsel zwischen den Tischen zu rechnen ist, bzw. dieser sogar erwünscht ist. Ist eine Trennung der Tischgemeinschaften sinnvoll und möglich, kann von mehreren Besucher*innengruppen und damit auch von einer höheren (Gesamt-) Anzahl der Teilnehmenden ausgegangen werden (vgl. oben).

Da bei Agapen im Freien ohne zugewiesene Sitzplätze auch nicht von einer Trennung der Besucher*innengruppen ausgegangen werden kann, können diese zur Zeit nicht stattfinden.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.2: Verweis auf die Regelungen der Gastronomie; § 6 Covid-19-Maßnahmenverordnung; Abs. 1a. Maximalanzahl der Besucher*innengruppe; Abs. 3a: Verabreichung nur im Sitzen)

Kinder- und Jugendarbeit

Für Kinder- und Jugendarbeit sei auf die Informationen der Katholischen Jungschar verwiesen: <https://www.dioezese-linz.at/site/kjs/home/news/article/140939.html>

Es gelten für außerschulische Jugendarbeit abweichende Regelungen hinsichtlich der Höchstzahl der Teilnehmenden bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze sowie beim Tragen des Mund-Nasenschutzes.

(Rechtsgrundlage: § 10b Covid-19 Maßnahmenverordnung)

Sitzungen von Pfarrlichen Gremien

Pfarrgemeinderatssitzungen und Sitzungen des FA Finanzen sind als Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen von den Veranstaltungsbestimmungen ausgenommen. Dennoch ist das Einhalten eines Mindestabstands von 1m und das Tragen eines Mund- Nasenschutzes (ausgenommen am Sitzplatz) höchst angeraten.

Proben von Chören

Es sei auf die Informationen des Kirchenmusikreferats verwiesen:

<https://www.dioezese-linz.at/institution/8121/article/156551.html>

Covid-19 Präventionskonzept

Das Covid-19-Präventionskonzept muss – basierend auf einer Risikoanalyse - Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Es dient auch der Einschulung der Mitwirkenden und soll die Überlegungen des Veranstalters / der Veranstalterin insbesondere zu folgenden Themen darlegen:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

(Rechtsgrundlage: § 10 Covid-19 Maßnahmenverordnung; Abs.5)

NB: Bei den Informationen handelt es sich um eine allgemeine Zusammenfassung der Rechtslage, die nicht auf die Sonderbestimmungen für bestimmte Arten von Veranstaltungen eingeht und deren Lektüre nicht die Auseinandersetzung mit den für die geplante Veranstaltung einschlägigen Normen ersetzen kann.

(Stand der Informationen :26.09.2020, zusammengefasst von Christoph Lauermann)